

**Titel der Drucksache:**  
**Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung im Stadtgebiet bei der Rücknahme der Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen auf das jeweilige Grundstück**

**Drucksache**                      **2100/14**  
  
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	05.11.2014	öffentlich

### Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

#### Anfrage

Nicht selten beklagen Fußgänger Behinderungen auf Gehwegen durch Müllbehälter, die dort mehr oder weniger auf Dauer stehen.

Für alle Anschlusspflichtigen gilt die Abfallwirtschaftssatzung.

Zum Zwecke der Entsorgung sollen die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen am Entsorgungstag auf dem Übernahmeplatz bereitgestellt und die geleerten Abfallbehälter schnellstmöglich nach Leerung auf den Grundstück zurückgenommen werden.

Ich frage Sie daher:

1. Erfolgen vom zuständigen Fachamt im Stadtgebiet Kontrollen zur schnellstmöglichen Rücknahme der geleerten Abfallbehälter auf das Grundstück?
2. Sind Vorkommnisse bekannt, bei denen durch die Anschlusspflichtigen Abfallbehälter nicht auf den Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück zurückgestellt wurden und dadurch Behinderungen im Gehwegbereich entstanden?
3. Welche konkreten Maßnahmen wurden im Bereich Schmidtstedter Ufer 17 bis 29 unternommen, um Beeinträchtigungen zu mindern?

23.10.2014, gez. i. A. Hein

Datum, Unterschrift

---